

§ 1: Grundfragen des Bereicherungsrechts

- LITERATUR: Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 36; Looschelders, Schuldrecht BT, § 52; Medicus, Schuldrecht II, § 125; Medicus, Bürgerliches Recht, § 26; Larenz/Canaris, Schuldrecht II 2, § 67; Wieling, Bereicherungsrecht, § 1; Loewenheim, Bereicherungsrecht, S. 1 ff.; Köhler/Lorenz, PdW 3 (SchR II), Nr. 188 f.; Pfeifer, Woher kommt eigentlich...? Das Bereicherungsrecht (erscheint in AD LEGENDUM 3/2019)
- ÜBUNGSFÄLLE: Loewenheim/Winckler, Grundfälle zum Bereicherungsrecht, in: JuS 1982, S. 434 ff. mit Fortsetzungen bis JuS 1987, S. 541 ff.; Reeb, Grundfälle zum Bereicherungsrecht, in: JuS 1972, S. 390 ff. mit Fortsetzungen bis JuS 1974, S. 513 ff.
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 94, 160 (Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung als Voraussetzung der Nichtleistungskondiktion)

- I. Funktion und Charakter des Bereicherungsrechts
- II. Forensische und statistische Relevanz des Bereicherungsrechts
- III. Terminologie und Typologie der ungerechtfertigten Bereicherung
 1. Terminologie
 2. Zur Entstehungsgeschichte der §§ 812 ff. BGB
 3. Der Wortlaut des § 812 Abs. 1 BGB und seine sprachliche Mehrdeutigkeit als Ausgangspunkt
 - a) Einheitstheorie
 - b) Trennungslehre
- IV. Leistungskondiktion

Beispielfall 1 (vgl. Medicus, GS, Fall 3):

K will beim Schreibwarengroßhandel der V Druckerpapier einer bestimmten Qualität bestellen. Die Sekretärin des K vertippt sich aber beim Ausfüllen des Bestellformulars, weshalb V zwar das bestellte, aber nicht das von K gemeinte Papier liefert. Rechtslage?

1. Begriff der Leistung
2. Ziel

- V. Nichtleistungskondiktionen

Beispielfall 2 (vgl. Medicus, GS, Fall 4):

Die Schafe des S gelangen durch eine Zaunlücke, die infolge eines Blitzeinschlags entstanden ist, auf die benachbarte Weide der G und grasen diese ab. Kann G hierfür einen Ausgleich verlangen?

1. Gegenbegriff zur Leistung: Bereicherung „in sonstiger Weise“
2. Ziel

3. Differenzierung nach einzelnen Gründen einer Vermögensverschiebung
 - a) Eingriffskondiktion
 - b) Aufwendungskondiktion
 - c) Rückgriffskondiktion